

Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen Alb-Donau-Kreis

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

18. Satzung vom 01.10.2025 zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.12.1971

§ 1

§ 5 Absatz 2 wird ersetzt durch folgender Text:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

Auf jede Mitgliedsgemeinde entfällt bei je angefangene 1.200 Einwohner ein weiterer Vertreter. Maßgebend ist jeweils die nach § 143 GemO für die Gemeinden maßgebliche Einwohnerzahl. § 25 Abs. 3 GemO findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Munderkingen, den 01.10.2025

Thomas Schelkle
Verbandsvorsitzender



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

am: 06.10.2025

mit:

digiSeal®
by secrypt

veroeffentlicht am
07.10.2025